

zum Thema Firmenwagen

Herr Lenhart, wenn Angestellte mit einem Wagen des Arbeitgebers geblitzt worden sind, rufen die Bußgeldstellen oft bei der Firma an und fragen nach dem Namen des Fahrers. Wie sollten angerufene Mitarbeiter reagieren?

Sie sollten am Telefon keine Angaben machen und eine schriftliche Anfrage verlangen. Denn eine Aussage, der zufolge zur fraglichen Zeit eine bestimmte Person gefahren ist, wird von der Bußgeldstelle schnell als Beweis gewertet – obwohl es sein kann,



Uwe Lenhart ist Fachanwalt für Strafrecht sowie für Verkehrsrecht in Frankfurt.

dass der Betroffene nicht selbst fuhr, sondern das Auto einem Kollegen überlassen hat. Zudem können unbedachte Aussagen das Strafmaß erhöhen.

Inwiefern?

Wenn Befragte beispielsweise preisgeben, dass der Fahrer zur fraglichen Zeit unter Zeitdruck war, führt das häufig zu einer Verdopplung des Bußgelds. Denn das Amt kann dann Vorsatz unterstellen.

Dürfen Unternehmen die Auskunft verweigern?

Ja, aber das ist nicht ratsam, da Ämter Firmen dann meist verpflichten, Fahrtenbücher zu führen. Auf schriftliche Anfrage sollten Firmen deshalb die Person benennen, der das Auto überlassen war. Diese Formulierung ist wichtig, da sie nicht als Beweis gewertet werden kann, dass die Person tatsächlich fuhr.
